



An den Grossen Rat

23.5029.03

FD/P235029

Basel, 26. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2025

Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend «einen tieferen Verzugszins bei Steuer-Ratenzahlungen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 vom Schreiben des Regierungsrates vom 21. Juni 2023 Kenntnis genommen, dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

"Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein neuer erhöhter Vergütungszinssatz für Steuervorauszahlungen von 0,5 Prozent. Die Kantonalen Steuern sind bis zum 31. Mai des Folgejahres zu bezahlen. Nicht alle Steuerpflichtigen sind jedoch in der Lage ihre Steuern vorzeitig, vollständig und fristgerecht zu bezahlen.

Der Kanton Basel-Stadt hat den Belastungszins per 1. Januar 2023 neu um 0,5 Prozent auf 3,5 Prozent erhöht. Steuerforderungen, die nach Ende Mai bezahlt werden, werden ab diesem Jahr mit einem höheren Zins belastet.

Die Beantwortung der Interpellation: "Ist ein erhöhter Verzugszins bei Steuerforderungen wirklich nötig?" hat ausser der getroffenen Anpassung an marktübliche Zinsen, keine weitere Begründung für einen erhöhten Verzugszins geliefert. Vom erhöhten Belastungszins werden Steuerpflichtige ohne Vermögen, die ihre Steuern mit monatlichen Teilzahlungen in Raten begleichen und dann den Restbetrag mit der Auszahlung des 13. Monatslohn Ende November bezahlen, zusätzlich finanziell belastet. Der Kanton Basel-Stadt ist aus finanzieller Sicht nicht auf diese Erhöhung des Verzugszins angewiesen.

Steuerpflichtige, die willentlich ihre Steuerforderungen verspätet zahlen, obwohl sie finanziell in der Lage wären, sollen nicht von einem tieferen Belastungszins profitieren. Die Motion berücksichtigt diesen Aspekt und beantragt einen reduzierten Verzugszins nur für diejenigen Steuerpflichtigen, die Ratenzahlungen leisten, jedoch ihre Steuern nicht fristgemäss bezahlen können. Ratenzahlungen an Steuerforderungen sollen mit einem tieferen Verzugszins honoriert werden. Regelmässige Steuer-Ratenzahlungen wirken präventiv gegenüber einer Verschuldung.

Die Motionäre und Motionärinnen beantragen aus obengenannten Gründen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Belastungszins bei Steuerforderungen für Steuerpflichtige, die ihre Steuerforderungen nicht fristgerecht bezahlen können aber Ratenzahlungen leisten, auf 2% zu senken.

Oliver Bolliger, Nicola Goepfert, Harald Friedl, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Niggi Daniel Rechsteiner, Franz-Xaver Leonhardt, Melanie Nussbaumer, Anina Ineichen, Patrizia Bernasconi, Anina von Falkenstein, Luca Urgese, Pascal Messerli"

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum des vorliegenden Anliegens steht die Senkung des Belastungszinses auf 2 Prozent bei Steuerforderungen von Steuerpflichtigen, die die Steuerforderung nicht fristgerecht bezahlen können, aber Ratenzahlungen leisten.

2. Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2023 die vertiefte Prüfung des vorliegenden Anzugsanliegens im Hinblick darauf in Aussicht gestellt, dass Personen in finanziell schwierigen Situationen durch Verzugszinsen nicht unnötig finanziell belastet werden sollen. Dabei soll Ziel sein, ohne grossen bürokratischen Mehraufwand eine gezielte und effektive Entlastung zu erreichen. Er beantragte entsprechend, die Motion als Anzug zu überweisen. Diesem Antrag ist der Grosse Rat gefolgt (Geschäft 23.5029).

3. Ausgangslage

- Belastungszinsen für Steuerforderungen bewegten sich in den letzten Jahren zwischen 3 – 3.5 Prozent;
- Die Steuerverwaltung schliesst durchschnittlich rund 12'000 Zahlungsabkommen pro Jahr ab;
- Mehr als ein Drittel sind Abkommen für Steuerforderungen in der Höhe von maximal 3'000 Franken. Für eine Steuerforderung in Höhe von 3'000 Franken fallen - gerechnet mit einem Zinssatz von 3.5 Prozent - jährliche Belastungszinsen in Höhe von 105 Franken an. Bei einem Belastungszins von 2 Prozent reduzieren sich die jährlichen Belastungszinsen auf 55 Franken;
- Das vorliegende Anliegen soll für Steuerpflichtige gelten, die Ratenzahlungen leisten, jedoch ihre Steuern nicht fristgemäss bezahlen können. Es ist nicht klar, wie diese Abgrenzung vorgenommen werden soll;
- In seiner Antwort zur (damaligen) Motion hielt der Regierungsrat u.a. fest, dass er an Stelle der Reduktion des Belastungszinses eine gezielte Anpassung des Steuererlasses prüfen werde. Gemäss den aktuellen Vorgaben kann ein Steuererlass im Falle einer Notlage und sofern kein Ausschlussgrund (wie bspw. Drittgläubiger) vorliegt, gewährt werden. Die Mehrheit der vorliegend im Fokus stehenden Zielgruppe erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

4. Massnahmen in Prüfung

Die Einführung der geplanten provisorischen Rechnung wird die Verzugszinsproblematik entschärfen. So wird derzeit bei der Erhebung von Verzugszinsen auf den allgemeinen Fälligkeitstermin des 31. Mai des auf die entsprechende Steuerperiode folgenden Jahres abgestellt. Ist die Steuerforderung bis dahin nicht vollständig getilgt, beginnt auf der ausstehenden Forderung ein Verzugszins zu laufen. Mit der vorgesehenen Einführung der provisorischen Rechnung werden die Fälle mit Verzugszinsen abnehmen. Denn bei der fristgemässen Bezahlung der provisorischen Rechnung wird eine noch ausstehende Forderung erst 30 Tage nach Zustellung der Schlussrechnung zu laufen beginnen.

Zudem befinden sich weitere Entlastungsmöglichkeiten in Prüfung. Dazu gehört wie bereits oben erwähnten Regelungen zum Steuererlass. Sowie die Aufhebung gewisser Gebühren.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oliver Bolliger und Konsorten «betreffend einen tieferen Verzugszins bei Steuer-Ratenzahlungen» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin